

genehmigte Niederschrift

über die öffentliche 15. Sitzung des Ausschusses für Hauptverwaltungs- und
Finanzangelegenheiten Grafrath

am 26.09.2024

in der Wahlperiode 2020 bis 2026

Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:35 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Gemeinde Grafrath

Anwesend waren:

Vorsitzender

Markus Kennerknecht

Ausschussmitglieder

Manfred Heilander
Dr. Gerald Kurz
Arthur Mosandl
Sybilla Rathmann
Maximilian Riepl-Bauer
Martin Sörtl

Schriftführerin

Renate Bucher

Verwaltung

Kerstin Pentenrieder	Geschäftsstellenleiterin und ehemalige Kämmerin
----------------------	--

Abwesend:

Ausschussmitglieder

Gabriele Oellinger	entschuldig, vertreten
Dr. Maria Begoña Prieto Peral	entschuldigt, nicht vertreten

Stellvertreter

Josef Heldeisen	Vertretung für Fr. Gabriele Oellinger, anwesend ab 19:47 Uhr (während TOP 4ö)
-----------------	--

Erster Bürgermeister Markus Kennerknecht stellt fest, dass die Mitglieder des Ausschusses für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten unter Übermittlung der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen wurden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Öffentliche Tagesordnung:

- TOP 1 Bürgeranfragen
- TOP 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
- TOP 3 Wünsche und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses
- TOP 4 Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 bis 2020 der Gemeinde Grafrath; Beratung und Beschlussfassung
- TOP 5 Jahresrechnung 2019; Bericht über die örtliche Prüfung; Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Ersten Bürgermeisters
- TOP 6 Jahresrechnung 2020; Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung; Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Ersten Bürgermeisters
- TOP 7 Schwimmbad Grafrath - Vorberatung über Anpassung Benutzungsentgelte ab dem 1. Januar 2025 - Beratung und Empfehlungsbeschluss
- TOP 8 Grundsteuerreform; Empfehlungsbeschluss hinsichtlich der Festsetzung der Hebesätze ab 1. Januar 2025
- TOP 9 Verschiedenes
- TOP 10 Genehmigung der Niederschriften vom 22.02. und 04.03.2024

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

vorab:

Der Vorsitzende informiert, dass die Vorlagen zur heutigen Sitzung jeweils Beschlussvorschläge enthalten, die grundsätzlich für den Gemeinderat formuliert wurden. Er kündigt daher an, die Empfehlungsbeschlüsse der heutigen Ausschusssitzung mündlich entsprechend anzupassen. Der Vorsitzende bitte für diese Vorgehensweise um Verständnis und gibt zu bedenken, dass die Verwaltung die Vorlagen auf diese Weise nur einmal erstellen müsse.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis, Einwände erfolgen nicht.

Eintritt in die öffentliche Tagesordnung:

TOP 1 Bürgeranfragen

Es erfolgen keine Bürgeranfragen.

TOP 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse

Es erfolgen keine Bekanntgaben.

TOP 3 Wünsche und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

TOP 4 Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 bis 2020 der Gemeinde Grafrath; Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag (Verfasserin: Kerstin Pentenrieder):

In der Zeit vom 01.04.2022 bis zum 21.10.2022 fand die überörtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Grafrath durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) statt. Neben kommunalwirtschaftlichen Angelegenheiten wurden vertieft das Bestattungswesen, das Feuerwehrwesen, die Kindertagesstätten, die Realsteuern, Versicherungen sowie das Personalwesen geprüft.

Der Abschlussbericht wurde der Gemeinde Ende März 2023 übersendet. Die Verwaltung nimmt zu den Textziffern nachfolgend wie folgt Stellung:

TZ 1:

Fehlende Vermögensübersicht und unzureichende Verrechnung von Leistungen des Bauhofs

Aktuelle Vermögensübersichten existieren für die gemeindlichen Betriebe gewerblicher Art im Zuge der regelmäßigen Gebührenneukalkulationen. Alle übrigen Vermögensgegenstände wurden zum Teil in den letzten Jahren erfasst. Wie mit dem Projekt „Aufbau einer Anlagenbuchhaltung“ künftig weiterverfahren wird, soll demnächst im Rahmen einer Sitzung der VG-Versammlung erläutert werden.

Die bisherige Verrechnung der Personalstunden der Bauhofmitarbeiter soll künftig um Verrechnungssätze für die Fahrzeuge bzw. Maschinen ergänzt werden. Eine zeitliche Schiene ist aktuell noch nicht benennbar.

TZ 2:

Anstrebung eines angemessenen Kostendeckungsgrades bei Bestattungseinrichtungen

- a) Die Möglichkeit in der Kalkulation den sog. „Erholungsfaktor“ des Friedhofes analog eines Parks etc. festzulegen, um dadurch Unterhaltskosten anteilig bei den gebührenfähigen Kosten abziehen zu können, ist bekannt. Allerdings trifft dies in Grafrath wenn, dann nur zu einem sehr geringen Prozentsatz, zu.

b) – e) Die Verwaltung wird die Anmerkungen wie empfohlen, bei der nächsten Kalkulation berücksichtigen.

TZ 3:

Überprüfung der Pauschalsätze der Feuerwehr

Die Neukalkulation der Gebühren ist bereits in Arbeit. Die pauschalen Verrechnungssätze müssen unter „der Berücksichtigung der aktuellen örtlichen Verhältnisse“ angepasst werden. Dies bedeutet, dass alle Fahrzeuge und Gerätschaften der Feuerwehr mit Anschaffungs- und Herstellungskosten, etwaigen Zuschüssen, durchschnittlich Höhe der jährlichen Instandhaltungskosten, gefahrenen Kilometer, Kraftstoffverbrauch etc. hinterlegt werden müssen. Dies gestaltet sich sehr zeitaufwendig und ist nur in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr möglich.

TZ 4:

Erhebung von Aufwendungs- und Kostenersätzen für Einsätze der Feuerwehr

Bislang wurden die Einsätze aufgrund der Einsatzberichte der Feuerwehr auf Abrechnungsfähigkeit überprüft bzw. abgerechnet. Leider gab es immer wieder Diskrepanzen zwischen diesen Berichten und den Eingaben in ELDIS. Allerdings wurden verwaltungsseitig auch in der Vergangenheit bei jedem bekannten Einsatz die Abrechnungsmöglichkeiten geprüft und im Falle eines Verzichts die Gründe hierfür dokumentiert. Seit Oktober 2022 wendet die Feuerwehr ein im Landkreis mittlerweile verbreitetes spezielles FFW-Programm an. Seitdem erhält die VG nach Beendigung des Einsatzes per Mail einen automatischen Einsatzbericht, in dem alle erforderlichen Angaben nach Art. 28 BayFwG enthalten sind. Für etwaige Rückfragen stehen die Kommandanten jederzeit zur Verfügung und die Zusammenarbeit verläuft reibungslos. Durch diese neue Vorgehensweise können (Übertragungs)-Fehler weitestgehend ausgeschlossen werden.

TZ 5:

Neuregelung der freiwilligen Betriebskostenförderung des Kinderhauses Rassobande

- a) Gem. § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens ist nach Auffassung der Verwaltung der Defizitvertrag genehmigungsfrei, da eine Deckelung des jährlichen Defizits in Höhe von 35.000 € (im Berichtszeitraum) unter der angegebenen Grenze in der Verordnung von 50.000 € für Gemeinden bis zu einer Größe von 10.000 EW ist.
- b) Die rechtlichen Ausführungen des BKPV sind grundsätzlich richtig. Allerdings wird ein kostendeckender Betrieb allein durch die Steigerungen im Personal- und Energiebereich kaum möglich sein. Alternativ müsste der Träger die Elternbeiträge soweit erhöhen, dass durch diese das Defizit aufgefangen werden würde.
- c) Bei der nächsten Defizitvereinbarung soll der Vertrag dahingehend konkretisiert werden.
- d) Im Zuge der Haushaltsaufstellung wird eine Planung für das entsprechende Jahr vom Träger vorgelegt. Diese Planung wird sorgfältig überprüft. Eine vorherige Genehmigung der Öffnungszeiten, Stellenpläne etc. wurde bislang nicht schriftlich fixiert.
- e) Im Zuge der Defizitabrechnung werden alle Posten überprüft. Bei ungeklärten Posten wurden verwaltungsseitig bisher immer die entsprechenden Rechnungen angefordert und vom Träger ohne Probleme sofort zur Verfügung gestellt. Bei etwaigen Fehlern wurde die Abrechnung vom Träger anstandslos berichtigt.

TZ 6:

Belegprüfung bei externen Trägern

Die Kindertagesstättenaufsicht im Landratsamt prüft umfassend alle 5 Jahre die Belege beim Träger. Die letzte Prüfung fand 2023 statt. Hier ergaben sich keine Unregelmäßigkeiten. Die Verwaltung plant, künftig jährlich eine stichprobenartige Prüfung beim Träger vorzunehmen.

TZ 7:

Veranlagung der Realsteuern

- a) Diese genannten offenen Fälle wurden noch während der Prüfung aufgearbeitet. Die Auswertung wird seitdem in regelmäßigen Abständen gemacht. Zudem wird eine Zusammenarbeit mit einer beschleunigten Abwicklung mit dem Finanzamt angestrebt. Allerdings ist hier aktuell aufgrund der Überlastung des Finanzamtes keine Beschleunigung zu erwarten.
- b) Schon während der Prüfung wurde diese Vorgehensweise gestoppt. Freiwillige Zahlungen auf die Gewerbesteuer werden nun umgehend wieder an den Steuerpflichtigen zurücküberwiesen. Eine Anpassung der Gewerbesteuerbescheide erfolgt nicht.
- c) Eine förmliche Zustellung bei größeren Steuerbeträgen wird seit der Prüfung beachtet. In der Vergangenheit ergaben sich hier nie Probleme.
- d) Das Grundstück mit der FINr. 62 ist nicht einzeln, sondern mit anderen Flurnummern bewertet bzw. auf einem Grundsteuerbescheid veranlagt. Für FINr. 62 ist die Grundsteuer weggefallen. Demnach ist die Beantragung der Grundsteuerbefreiung hinfällig.
- e) FINr. 72: Das Grundstück mit der FINr. 72 ist nicht einzeln, sondern mit anderen Flurnummern bewertet bzw. auf einem Grundsteuerbescheid veranlagt. Die Grundsteuer ist für dieses Grundstück weggefallen. Für diese Flurnummer wird keine Grundsteuer gezahlt.

FINr. 151/3: Dieses Grundstück ist in das Flurstück 146 eingeflossen. Dies wurde dem Finanzamt mitgeteilt. Seitens des Finanzamts wurde bislang der Grundsteuerbescheid noch nicht angepasst.

FINr. 302 und 303: Diese Flurstücke sind in FINr. 295 (Sportplatz) eingeflossen. Dies wurde dem Finanzamt mitgeteilt. Seitens des Finanzamts wurde bislang der Grundsteuerbescheid noch nicht angepasst.

Bei den FINrn. 31/2, 164, 194, 216, 439, 505 und 505/29 ist die Gemeinde Eigentümerin, und die Grundsteuer zurecht veranlagt.

FINr. 300: Dieses Grundstück ist in das Flurstück 295 (Sportplatz) eingeflossen. Hier wurde eine Berichtigung des Grundsteuerbescheides beim Finanzamt beantragt.

FINr. 380: Dieses Grundstück ist mit mehreren Grundstücken auf einem Messbescheid veranlagt. Die FINr. gibt es nicht mehr.

FINrn. 782 und 783: Das Flurstück 783 ist in das Grundstück 782 eingeflossen. Das Flurstück 782 ist im Eigentum einer anderen Person. Dies wird mit dem Finanzamt abgeklärt und der Grundsteuerbescheid dementsprechend angepasst. Für dieses Grundstück wurde bislang doppelt die Grundsteuer veranlagt (Eigentümer und Gemeinde).

TZ 8:

Bemerkungen zur Beachtung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften

- a) Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen konnte in 2020 keine örtliche Kassenprüfung durchgeführt werden. Sämtliche davor und danach stattfindende Prüfungen ergaben keinerlei Unregelmäßigkeiten.
- b) Die Rechnungsprüfungsausschusssitzung für die Prüfung der Jahresrechnungen 2019 und 2020 fand am 29.11.2023 statt.

TZ 9:

Sonstige Feststellungen

- a) Bereits während der Prüfung erfolgte nach Rücksprache mit dem Zweckverband Obere Amper die Gegendarstellung der Verwaltung. Die im Bericht des BKPV angegebenen Mengen sind veraltet. Die Verdunstungsmenge für ein Hallenbad im Normalbetrieb beträgt aktuell gem. VDI 2089 20 g pro m³. Das bedeutet es sind theoretisch 0,5 Liter pro Tag (= 20 m³ pro Jahr). Da die Wassertemperatur der Lufttemperatur entspricht, dürfte sich die Verdunstungsmenge erheblich weiter reduzieren.
- b) Im Berichtszeitraum gab es bei den genannten Gebäuden keinen Glasschaden. Grundsätzlich vertritt der Prüfungsverband die Auffassung, dass eine Glasversicherung nicht sinnvoll ist. Es muss aber auch erwähnt werden, dass gerade beim Hallenbad bzw. der Turnhalle ein etwaiger Glasschaden aufgrund der Fläche sehr kostenintensiv sein kann. Wenn durch den Gemeinderat gewünscht, können die entsprechenden Versicherungsverträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden.
- c) Grundsätzlich könnten aus haushaltstechnischer Sicht eine Miete in künftigen Haushaltsjahren als „Wert der freien Nutzung“ angesetzt werden bzw. wäre eine Gegenrechnung mit den gewährten freiwilligen Zuschüssen möglich.
- d) Die erwähnte Zulage des Wassermeisters ist für die Benutzung des Privathandys für dienstliche Zwecke (10 € pro Monat). Somit entfällt aus Gemeindesicht die Zurverfügungstellung (und die damit verbundenen Kosten) eines Diensthandys.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und billigt diese.

[Ende des Sachvortrags]

Während der Behandlung von Tagesordnungspunkt 4 betritt GR Heldeisen den Sitzungssaal. 19:47 Uhr

Der Vorsitzende berichtet zum Sachverhalt. Anschließend bittet er Frau Pentenrieder um Erläuterung der zu den Textziffern verfassten Stellungnahmen seitens der Verwaltung.

Der Vorsitzende und Frau Pentenrieder erläutern zu den Stellungnahmen die Hintergründe und beantworten außerdem die Fragen aus dem Gremium.

Zu den TZ/Stellungnahmen:

zu TZ 9c) Die Stellungnahme der Verwaltung wird folgendermaßen ergänzt:

„Der Empfehlung der überörtlichen Rechnungsprüfung wird gefolgt.“

Der Vorsitzende erklärt abschließend, die Vorlage für den Gemeinderat noch mit den entsprechenden Hinweisen ergänzen und überarbeiten zu lassen.

Das Gremium nimmt die vorgetragenen Informationen zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Ausschuss für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten nimmt den vorliegenden Rechnungsprüfungsbericht zzgl. der Stellungnahmen durch die Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über den Rechnungsprüfungsbericht (überörtliche Rechnungsprüfung für die Rechnungsjahre 2018 – 2020) entsprechend der in der Sitzung vorgetragenen Erläuterungen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 8 Nein: 0

Der Vorsitzende schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 5 und 6 zusammengefasst zu behandeln.
Hiergegen erfolgen seitens des Gremiums keine Einwände.

TOP 5 Jahresrechnung 2019; Bericht über die örtliche Prüfung; Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Ersten Bürgermeisters

Die Tagesordnungspunkte 5 und 6 werden zusammengefasst behandelt.

Sachvortrag (Verfasserin: Kerstin Pentenrieder):

Die Prüfung der Jahresrechnung 2019 führte gemäß Beschluss des Gemeinderats der Rechnungsprüfungsausschuss am 29.11.2023 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschafts Grafrath durch.

Besondere Prüfaufträge des Gemeinderats lagen nicht vor.

Die Kassen- und Rechnungsunterlagen des Haushaltsjahres 2019 wurden stichprobenartig geprüft. Die Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Kontoauszug vom 06.02.2019 weist eine Belastung von 307 € auf, im Kassenbuch werden am gleichen Tag 337 € aufgeführt. Die Differenz von 30 € soll geprüft werden.

Die Nachprüfung der Verwaltung hat ergeben, dass hier tatsächlich eine Differenz besteht. Aktuell wird ein Übertragungsfehler bei der Einzahlung der Eintrittsgelder des Schwimmbads vermutet. Ggfs. ist der IST-Fehlbetrag zu erstatten.

Es lagen zu den HH-Stellen meistens nur Rechnungen und Zahlungsanordnungen vor. Damit war eine vollständige Prüfung (Angebot – Auftrag – Rechnung – Zahlung) nicht möglich.

Wie bereits in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses erläutert, sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben dem Buchungsbeleg „rechnungsbegründende Unterlagen“, also die entsprechende Rechnung oder dgl. beizufügen.

Die Vorgänge zu den jeweiligen Rechnungen (Beschlüsse, Einholung der Angebote, Vergabe von Aufträgen etc.) sind in den jeweiligen Fachabteilungen abgelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann, wie bereits mehrfach angeboten und in den Vorjahren teilweise auch schon praktiziert, im Vorfeld mehrheitlich sich bestimmte Vorgänge (z.B. Bauprojekte etc.) zur Prüfung während der Ausschusssitzung vorlegen lassen.

Die Vorlage aller Projekte eines gesamten Jahres ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Prüfungsvermerk 1:

Kritische Würdigung der Pläne zur Regenentwässerung (Plan 1903/1, Stand Nov. 2018) und Rechnung Nr. 1903-RW-1 vom 06.02.2019

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leistung nach HOAI wurde erbracht, deshalb ist aus Sicht der Verwaltung die Rechnungsstellung bzw. -begleichung korrekt. Im Hinblick auf eine etwaige falsche Darstellung im Plan wird eine Nachbesserung durch das Ingenieurbüro stattfinden.

Prüfungsvermerk 2:

Im Haushalt 2019 wird ein Betrag für das Einpflegen von Daten in das Geoinformationssystem (GIS) letztmalig aufgeführt.

Die Haushaltsstelle wurde erstmalig 2013 im Verwaltungshaushalt eröffnet. Nachdem dort nie eine Buchung stattgefunden hat bzw. auch in den letzten Jahren kein Haushaltsansatz mehr vorhanden war, wurde die Hhst. ab 2020 gelöscht.

Im Vermögenshaushalt wurde im Zeitraum von 2008 – 2012 die Ersterfassung des Leitungsnetzes inklusive GIS-Bearbeitung durch ein Fachbüro verbucht.

Hhst.8810.14000: Die Anlage zum Buchungsbeleg enthält nur etwa die Hälfte der Einzelbuchungen, die auf der Haushaltsstelle verbucht sind. Eine Systematik ist nicht erkennbar.

Es wurden zwei Anordnungen mit je 152,40 € fälschlicherweise nicht bei der richtigen Haushaltsstelle abgeheftet. Dies wurde nun nachgeholt.

Grundsätzlich werden eine Vielzahl der Miet- bzw. Pachteinnahmen als sogenannte Daueranordnung jahresweise verbucht. Diese werden dann als Sammeliste abgelegt.

Eine Anpassung der Pachten soll geprüft werden von der Verwaltung.

Die Verwaltung nimmt diese Empfehlung gerne auf.

Prüfungsvermerk 4 (aus Prüfung JR 2018):

Eine weitere Diskussion über die Gewerbesteuerstruktur wird angeregt.

Im Ausschuss am 22.02.2024 wurde seitens der Verwaltung eine Information über die Entwicklung der Gewerbesteuer in den vergangenen Jahren unter Beachtung des Steuergeheimnisses gem. § 30 Abgabenordnung (AO) vorgelegt.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses empfehlen dem Gemeinderat mehrheitlich, die Feststellung der Jahresrechnung 2019 und die Entlastung des 1.Bürgermeisters zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Prüffeststellungen des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2019 zur Kenntnis und empfiehlt dem Gemeinderat diese zu billigen sowie:

1. Die Feststellung der Jahresrechnung 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 GO.
2. Die Entlastung des 1.Bürgermeisters für das Rechnungsjahr 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

[Ende des Sachvortrags]

**TOP 6 Jahresrechnung 2020; Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung;
Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Ersten Bürgermeisters**

Die Tagesordnungspunkte 5 und 6 werden zusammengefasst behandelt.

Sachvortrag (Verfasserin: Kerstin Pentenrieder):

Die Prüfung der Jahresrechnung 2020 führte gemäß Beschluss des Gemeinderats der Rechnungsprüfungsausschuss am 29.11.2023 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschafts Grafrath durch.

Besondere Prüfaufträge des Gemeinderats lagen nicht vor.

Die Kassen- und Rechnungsunterlagen des Haushaltsjahres 2020 wurden stichprobenartig geprüft. Die Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Zu der in der Niederschrift getroffenen Feststellung nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Es lagen zu den HH-Stellen meistens nur Rechnungen und Zahlungsanordnungen vor. Damit war eine vollständige Prüfung (Angebot – Auftrag – Rechnung – Zahlung) nicht möglich.

Wie bereits in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses erläutert, sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben dem Buchungsbeleg „rechnungsbegründende Unterlagen“, also die entsprechende Rechnung oder dgl. beizufügen.

Die Vorgänge zu den jeweiligen Rechnungen (Beschlüsse, Einholung der Angebote, Vergabe von Aufträgen etc.) sind in den jeweiligen Fachabteilungen abgelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann, wie bereits mehrfach angeboten und in den Vorjahren teilweise auch schon praktiziert, im Vorfeld mehrheitlich sich bestimmte Vorgänge (z.B. Bauprojekte etc.) zur Prüfung während der Ausschusssitzung vorlegen lassen.

Die Vorlage aller Projekte eines gesamten Jahres ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Niederschrift der öffentlichen 15. Sitzung des Ausschusses für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten Grafrath vom 26.09.2024

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses empfehlen dem Gemeinderat mehrheitlich, die Feststellung der Jahresrechnung 2020 und die Entlastung des 1.Bürgermeisters zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Prüffeststellung des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2020 zur Kenntnis und empfiehlt dem Gemeinderat diese zu billigen sowie:

1. Die Feststellung der Jahresrechnung 2020 gem. Art. 102 Abs. 3 GO.
2. Die Entlastung des 1.Bürgermeisters für das Rechnungsjahr 2020 gem. Art.102 Abs. 3 GO.

[Ende des Sachvortrags]

Zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA).

Frau Pentenrieder berichtet zum Verlauf der örtlichen Rechnungsprüfung und den festgestellten Ergebnissen aus fachlicher Sicht. Abschließend erklärt sie, dass die Rechnungsprüfung „korrekt abgelaufen“ sei. Sie nimmt Bezug auf die schriftliche Aussage der Kommunalaufsicht (E-Mail vom 10.November 2024), welche die Richtigkeit der Vorgehensweise bei der Rechnungsprüfung, hinsichtlich der Prüfung von mehreren Jahresrechnungen in einer Sitzung, bestätigt habe.

Der Vorsitzende des RPA nimmt Bezug auf die Stellungnahme (Minderheitenvotum), weist diesbezüglich jegliche Vorwürfe deutlich zurück und erteilt anschließend mündlich seinen Bericht zum Ablauf der Rechnungsprüfung am 29. November 2023. Er versichert abschließend, dass die Prüfung korrekt verlaufen sei. Der Vorsitzende des RPA übergibt an die Geschäftsstellenleiterin und ehemalige Kämmerin Frau Pentenrieder und bittet diese um deren Stellungnahme. (Berichtigung sh. Niederschrift vom 25.11.2024)

Der Vorsitzende des RPA bittet ein weiteres Mitglied des RPA um Berichterstattung zum Ablauf der Rechnungsprüfung und hierzu Stellung zu nehmen. Im Namen von einem weiteren Mitglied des RPA wird daraufhin von einem Ausschussmitglied berichtet und zugesichert, dass die Prüfung korrekt abgelaufen sei. Sämtliche Vorwürfe werden zurückgewiesen.

Zur Jahresrechnung 2019 und 2020:

Der Vorsitzende des RPA verliest die beiden Niederschriften zur Rechnungsprüfung über die örtliche Jahresrechnung 2019 und 2020 und erläutert die jeweiligen Ergebnisse. Abschließend wird von diesem angemerkt, dass ein Mitglied der Rechnungsprüfung die Unterzeichnung der beiden Niederschriften verweigert nicht mitunterzeichnet (Berichtigung sh. Niederschrift vom 25.11.2024) hatte.

Im Anschluss hieran erläutert Frau Pentenrieder die Feststellungen aus den Prüfungen der beiden Jahresrechnungen 2019 und 2020 und informiert zu den jeweiligen Feststellungen. Die wesentlichen Inhalte wurden nachfolgend zusammengefasst:

Jahresrechnung 2019

Zu Ad 2. verweist Frau Pentenrieder auf die derzeit laufende Prüfung des Differenzbetrags i. H. v. 30 Euro. Sie versichert, dass der Betrag ersetzt werde, sofern dies nicht aufgeklärt werden könne. Ein Ausschussmitglied vermutet hier einen „Zahlendreher“/„Tippfehler“.

Zu Ad 3./Anmerkung erklärt Frau Pentenrieder, dass eine Vorlage aller geforderten Unterlagen in der Realität nicht umsetzbar sei. Sie begründet dies damit, dass es sich um diverse Unterlagen aus verschiedenen Fachabteilungen handle, die sehr aufwändig zusammengetragen werden müssten.

Der Vorsitzende des RPA schlägt hierzu vor, künftig einzelne HH-Stellen mit Unterlagen zu belegen um hier an Beispielen eine Plausibilitätskontrolle zu ermöglichen.

Der Vorsitzende bittet für künftige Prüfungen darum, dies im Vorfeld der Prüfung anzumelden.

Zu Ad 3. /Prüfungsvermerk 1 erklären Frau Pentenrieder und der Vorsitzende, dass eine Einbehaltung des Rechnungsbetrags nicht üblich wäre bzw. hier nicht gerechtfertigt gewesen wäre, da das zuständige Büro die beauftragte Leistung grundsätzlich erbracht habe. Der Vorsitzende gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass man mit dieser Firma oft zusammenarbeite. Der Vorsitzende des RPA befürwortet es abschließend, dass das entsprechende Planungsbüro hier kostenfrei nachbessert, sofern hier fehlerhafte Arbeit vorliege.

Zu Ad 3. /Prüfungsvermerk 1 informiert Frau Pentenrieder, dass der Ansatz im Verwaltungshaushalt gelöscht wurde, da hier keine Buchung seit 2013 erfolgte.

Zu Ad 4. /Prüfungsvermerk 2 informiert Frau Pentenrieder, dass hier zwei Belege falsch abgeheftet wurden. Dies wurde berichtigt. Die Anpassung der Pachten werden zur Entscheidung aufbereitet.

Jahresrechnung 2020

Zu den Feststellungen erfolgen keine weiteren Erläuterungen.

Der Vorsitzende schlägt an dieser Stelle - mit Verweis auf die Empfehlung der Kommunalaufsicht (E-Mail vom 10. November 2023) - vor, in der heutigen Sitzung nicht über die Entlastung des 1. Bürgermeisters abzustimmen und hierzu stattdessen vom Gemeinderat beschließen zu lassen.

Hiergegen erfolgen seitens des Gremiums keine Einwände.

Beschluss (zu Tagesordnungspunkt 5):

Der Ausschuss nimmt die Prüffeststellungen des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2019 zur Kenntnis und empfiehlt dem Gemeinderat diese zu billigen sowie:

Die Feststellung der Jahresrechnung 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Abstimmungsergebnis: Ja: 6 Nein: 2

Beschluss (zu Tagesordnungspunkt 6):

Der Ausschuss nimmt die Prüffeststellungen des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2020 zur Kenntnis und empfiehlt dem Gemeinderat diese zu billigen sowie:

Die Feststellung der Jahresrechnung 2020 gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Abstimmungsergebnis: Ja: 6 Nein: 2

~~Im Anschluss hieran folgt eine persönliche Aussprache zwischen dem Verfasser des „Minderheitenvotums zu den Niederschriften der örtlichen Rechnungsprüfung 2019 und 2020“ und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA). Beide Seiten äußern ihre persönlichen Sichtweisen emotional und verbleiben abschließend uneinig. (Berichtigung sh. Niederschrift vom 25.11.2024)~~

Der Verfasser des Minderheitenvotums äußert sich hinsichtlich seiner Kritikpunkte und meint, dass er die Situation bezüglich des Ablaufs der Rechnungsprüfung sachlich wiedergegeben habe und hierbei Niemanden persönlich angreifen wolle. Sein Ziel sei es, eine gute Grundlage für die Arbeitsweise des RPA zu schaffen.

Er möchte festgestellt wissen, dass er die Aussage in der E-Mail der Kommunalaufsicht (E-Mail vom 10. November 2024) anders interpretiere.

Frau Pentenrieder belegt daraufhin die Aussage der Rechtsaufsicht durch Vorlesen der entsprechenden Textstelle.

Diesbezüglich besteht abschließend kein Konsens.

Der Vorsitzende des RPA kündigt die nächste Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses (Prüfung der Jahresrechnungen 2021 und 2022) für die 48. Kalenderwoche 2024 an. Bezugnehmend auf den Gemeinderats-Beschluss vom 23. September 2024 zum Antrag auf Durchführung einer In-House-Veranstaltung fordert er den Vorsitzenden auf, zeitnah zu den finanziellen Auswirkungen dieses Beschlusses zu informieren und hierüber dann erneut abstimmen zu lassen.

TOP 7 Schwimmbad Grafrath - Vorberatung über Anpassung Benutzungsentgelte ab dem 1. Januar 2025 - Beratung und Empfehlungsbeschluss

Sachvortrag (Verfasser: Markus Kennerknecht):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 6. März 2023 eine Gebührenanpassung für das gemeindliche Hallenbad zum 1. September 2023 beschlossen. Dabei wurden folgende Benutzungsentgelte festgesetzt:

1. Einzeleintritt für Erwachsene: 3,00 €/2,00 €
2. Entgelt für örtliche Vereine: 72,00 € pro Stunde zzgl. 7 % Mehrwertsteuer
3. Entgelt für auswärtige Vereine und Private: 105,00 € pro Stunde zzgl. 7 % Mehrwertsteuer
4. Schulen: 65,00 € pro Stunde zzgl. 7 % Mehrwertsteuer

Aufgrund des bekannten Defizits im Rahmen des „Betriebs gewerblicher Art Schwimmbad“ (zuletzt wurde der Jahresabschluss mit einem Defizit von 98.909,48 € ausgewiesen und vom Gemeinderat in der Sitzung am 1. Juli 2024 festgestellt) sowie die allgemein schwierige Haushaltssituation, zwingen die Gemeinde dazu, auch hierbei die Einnahme-Situation zu prüfen und das Defizit zu reduzieren.

Es wird insoweit vorgeschlagen, die Benutzungsentgelte in einer Größenordnung von ca. 10 % zu erhöhen (zum 1. Januar 2025). Die Einzeleintritte für Erwachsene sollten dabei aus sozialen Überlegungen weiterhin gleichbleibend gehalten werden. Insoweit wird folgender Vorschlag unterbreitet:

1. Einzeleintritt für Erwachsene: 3,00 € (keine Steigerung)
2. Entgelt für örtliche Vereine: 79,00 € pro Stunde zzgl. 7 % Mehrwertsteuer
3. Entgelt für auswärtige Vereine und Private: 116,00 € pro Stunde zzgl. 7 % Mehrwertsteuer
4. Schulen: 74,00 € pro Stunde zzgl. 7 % Mehrwertsteuer

Beschlussvorschlag:

Dem Ausschuss zur Kenntnisnahme, Beratung und Entscheidung hinsichtlich eines Empfehlungsbeschlusses für den Gemeinderat!

[Ende des Sachvortrags]

Während der Behandlung von Tagesordnungspunkt 7 verlässt GR Riepl-Bauer vorübergehend den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende erläutert den Sachvortrag, informiert zur aktuellen Belegungssituation im Schwimmbad und beantwortet schließlich die Fragen aus dem Gremium. Auf Nachfrage wird von Frau Pentenrieder klargestellt, dass technisch bedingte Schließzeiten den entsprechenden Nutzern nicht berechnet werden.

Beschluss:

Der Ausschuss für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten empfiehlt dem Gemeinderat die Erhöhung der Nutzungsentgelte, wie in der Sitzung vom 26.09.2024 vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 8 Nein: 0

TOP 8 Grundsteuerreform; Empfehlungsbeschluss hinsichtlich der Festsetzung der Hebesätze ab 1. Januar 2025

Sachvortrag (Verfasserin: Kerstin Pentenrieder):

Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018 wurde das Bundessteuergesetz für verfassungswidrig erklärt und der Gesetzgeber aufgefordert eine Neuregelung zu beschließen. Zum 01.01.2022 trat in Bayern das neue Grundsteuergesetz in Kraft.

Ab 01.01.2025 muss die Grundsteuer nach dem neuen Gesetz erhoben werden.

Die von Bundes- und Landespolitik oft angekündigte Aufkommensneutralität für den Steuerzahler bedeutet allerdings nicht, dass die individuelle Grundsteuer des jeweiligen Grundstückseigentümers gleichbleibt. Vielmehr soll die jeweilige Gemeinde nach der Umsetzung ihr Grundsteuergesamtaufkommen insgesamt stabil (im Vergleich zu den Vorjahren) halten.

Bislang wurde für 215 Objekte = 75% (Grundsteuer A) und 1.511 Objekte = 91% (Grundsteuer B) Messbetragsbescheide durch das Finanzamt erlassen.

Das Gesamtmessbetragsaufkommen entwickelt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt:

•**Grundsteuer A:** 4.250,40 € (nach altem Recht) und 7.539,54 € (nach neuem Recht) => Steigerung um 77%

•**Grundsteuer B:** 124.689,87 € (nach altem Recht) und 135.858,58 € (nach neuem Recht) => Steigerung um 9%

Allerdings muss hier berücksichtigt werden, dass noch 70 Objekte (A) und 131 Objekte (B) zum Zeitpunkt der Erstellung des Sachvortrages unbearbeitet (Rückstände beim Finanzamt bzw. keine Steuererklärung abgegeben) oder schlichtweg falsch sind.

Die Berichtigung durch das Finanzamt wird sicherlich einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass sich die Höhe des Gesamtaufkommens noch ändern wird.

In der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

„Der Grundsteuerhebesatz in der Gemeinde Grafrath soll nach der Grundsteuerreform derart angepasst werden, dass die bisherigen Einnahmen aus der Grundsteuer grundsätzlich weiterhin erzielt werden und bedingt durch die Reform das absolute Steueraufkommen der Grundsteuer nicht erheblich steigt.“

Bei einer analogen Anhebung der Grundsteuer A (wie bei der Grundsteuer B beschlossen ab 01.01.24) wäre das Gesamtaufkommen bei ca. 16.000 € gelegen. Um dieses nun, in Analogie zur Grundsteuer B, zu erreichen, würde sich ein neuer Hebesatz von 215 Punkten rechnerisch ergeben.

Für die Festsetzung der Grundsteuer ab 2025 sind folgende Szenarien denkbar:

- a. Hebesätze auf dem Niveau des laufenden Jahres zu belassen und erst für 2026ff. (nach erfolgten Korrekturen durch das Finanzamt) die Höhe der Hebesätze neu festlegen.
- b. Senkung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 495 auf 450 Punkte, um das bisherige Aufkommen ungefähr beizubehalten.
- c. Senkung des Hebesatzes für die Grundsteuer A von 250 auf 215 Punkte, um das wie oben beschrieben rechnerische Aufkommen zu erreichen.

Rechenbeispiele Hebesatz

Grundsteuer A:	Hebesatz 2024: 250	Aufkommen: 10.625,00 €
	Hebesatz 2025: 250	Aufkommen: 18.847,50 €
	Hebesatz 2025: 215	Aufkommen: 16.208,85 €
	Hebesatz 2025: 315	Aufkommen: 23.747,85 €
	(= Durchschnitt Lkr.2024)	
Grundsteuer B:	Hebesatz 2024: 495	Aufkommen: 617.214,86 €
	Hebesatz 2025: 495	Aufkommen: 672.497,10 €
	Hebesatz 2025: 465	Aufkommen: 631.739,70 €
	Hebesatz 2025: 450	Aufkommen: 611.361,00 €
	Hebesatz 2025: 350	Aufkommen: 475.503,00 €
(=Durchschnitt Lkr.2024)		

Ermäßigung Hebesatz gem. Art. 5 BayGrStG

Hier hat der bayerische Gesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, ermäßigte Hebesätze für folgende Fallgruppen zu beschließen:

1. Wohnflächen in Zusammenhang mit einem Betrieb der Land- u. Forstwirtschaft
2. Baudenkmäler
3. Sozialer Wohnungsbau

Diese Gruppen erhalten aber bereits durch das Finanzamt eine Privilegierung durch die Ermäßigung der jeweiligen Messbeträge gem. Art.4 BayGrStG um jeweils 25%. Der Gemeindetag rät von der Anwendung dringend ab, da die dadurch verursachten Wenigereinnahmen von den restlichen Steuerzahlern geschultert werden müssten.

Erlass nach Art. 8 BayGrStG

Mit Blick auf die Steuergerechtigkeit sollte dieses Instrument nur in absoluten Ausnahmefällen bei Vorliegen einer sog. „Unbilligen Härte“ angewendet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Hebesätze für die Grundsteuer ab 01.01.2025 wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A: 215 %
- Grundsteuer B: 450 %

[Ende des Sachvortrags]

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und die finanziellen Auswirkungen.

Im Gremium tauscht man sich hierzu aus.

Zur Grundsteuer B:

Im Gremium besteht nach Abfrage des Meinungsbildes ein Konsens hinsichtlich der Festsetzung des Hebesatzes auf 450 %.

Zur Grundsteuer A:

Aus dem Gremium wird bezugnehmend auf die Grundsteuer A zu bedenken gegeben, dass ein Hebesatz von 215 % massive finanzielle Auswirkungen für die Landwirte vor Ort hätte und man eine derartige Mehrbelastung derer dringend überdenken sollte. Es wird daher appelliert, den Hebesatz nochmals zu überdenken und neu zu berechnen. Vorgeschlagen wird, die Grundsteuer A in der Summe gleich zu belassen.

Der Vorsitzende kündigt schließlich an, den Hebesatz der Grundsteuer A neu berechnen zu lassen und dem Gemeinderat hierzu drei Vorschläge vorzulegen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten empfiehlt dem Gemeinderat, die Hebesätze für die Grundsteuer ab 01.01.2025 wie folgt neu zu berechnen / festzusetzen:

Grundsteuer A: Neuberechnung von drei Varianten

Grundsteuer B: 450 %

Abstimmungsergebnis: Ja: 8 Nein: 0

TOP 9 Verschiedenes

Hierzu erfolgen keine Informationen.

TOP 10 Genehmigung der Niederschriften vom 22.02. und 04.03.2024

- Zur Niederschrift vom 22.02.2024

Die Niederschrift vom 22.02.2024 liegt vor.

Zur Niederschrift erfolgen keine Einwände.

Beschluss:

Die Niederschrift vom 22.02.2024 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 7 Nein: 0 Enthaltungen: 1

Auf Nachfrage aus dem Gremium informiert der Vorsitzende, dass die Konzeption für den Bürgerstadl der Verwaltung aktuell noch nicht vorliege.

- Zur Niederschrift vom 04.03.2024

Die Niederschrift vom 04.03.2024 liegt vor.

Zur Niederschrift erfolgen keine Einwände.

Beschluss:

Die Niederschrift vom 04.03.2024 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltungen: 2

Erster Bürgermeister Markus Kennerknecht schließt um 21:35 Uhr die öffentliche 15. Sitzung des Ausschusses für Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten Grafrath.
Grafrath, 07.10.2024

Markus Kennerknecht
Erster Bürgermeister

Renate Bucher
Schriftführer/in